Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40b FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Die Gebühren für Zulassungen gemäß §§ 14 und 15 Fernmeldegesetz 1993 betragen:

1. 1.für die Typenzulassung von Funkanlagen je Geräteeinheit2 000,-
2. 2.für die Zulassung einer Type eines Endgerätes2 000,-
3. 3.für die Zulassung eines einzelnen Endgerätes200,-

In Kraft seit 01.08.1994 bis 31.12.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at